© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Das Resultat war aber für mich überraschend und eine Zentnerlast wälzte sich mir vom Gewissen, als ich am nächsten Morgen sah, wie eifrig die Alten bestrebt waren, ihre Pseudobrut mit Futter zu versehen.

Die jungen Fliegenfänger verließen am 6., die Rotschwänze am 9. Juli ihre fremden Nester.

Troppau, den 15. August 1893.

Vogelschutz in England.

Von Paul Leverkühn,
Correspondirendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

II.

[39a. 40 Vict.] **3.** [Ch. 29.]

Wild Fowl Preservation.[1])

[Britisches Wappen.]

Chapter 29.

A. D. 1876. An Act for the Preservation of Wild Fowl [24th July 1876.]

(Acte zum Schutze des wilden Seegeflügels.)

Da das Seegeflügel (wild fowl) des Vereinigten Königreichs, welches einen Handelsartikel bildet, in den letzten Jahren sehr an Zahl abgenommen hat, durch die unverständige Vernichtung während der Zeit, da es Eier und Junge hat; und da im Verhältniß zu ihrem Marktwert der Schutz, den ihnen das Gesetz aus dem 35. und 36. Jahre der Regierung Ihrer Maj. der Königin, Cap. 78, betitelt „An Act for the Protection of certain Wild Birds during the Breeding Season" ungenügend ist: so erscheint es zweckmäßig, für ihren zukünftigen Schutz während der Brütezeit Maßnahmen zu treffen, derart daß:

festgesetzt wird durch J. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlamentsversammlung und auf ihre Autorität hin, wie folgt:

Definition der Ausdrücke. 1. Die Worte „Seegeflügel" im ganzen Bereiche dieses Gesetzes sollen folgende verschiedene Arten einschließen:

1. Avocet	Recurvirostra avocetta L. (Säbelschnäbler).
2. Curlew	Numenius arcuatus L. (Brachvogel).
	„ borealis Forst (Nordischer Brachvogel).
3. Dotterel	Eudromias morinellus L. (Mornell).
4. Dunbird[1])	Fuligula ferina L. (Tafelente).
5. Dunlin	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).

[1]) Im Original 3 Seiten Text; neue Seiten hier durch [2] [3] bezeichnet.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

6. Godwit	Limosa aegocephala L. (Uferschnepfe).
	„ lapponica L. (Lappländische Uferschnepfe).
7. Greenshank	Totanus canescens Gm. (= glottis), (Hellfarbiger Wasserläufer).
8. Lapwing	Vanellus vulgaris Bechst. (Kibitz).
9. Mallard	Anas boschas L. T. (Wild-Erpel).
10. Oxbird	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
11. Peewit	Vanellus vulgaris. Behst. (Kibitz.)
12. Phalarope	Phalaropus hyperboreus. L. (Wassertreter).
	„ fulicarius. L. (Plattschnäbeliger Wassertreter).
13. Plover	Charadrius pluvialis. L. (Goldregenpfeifer).
	Squatarola helvetica. L. (Kibitzregenpfeifer).
	Aegialites curonica. Gm. (Sandregenpfeifer).
	„ hiaticula, L. (Halsbandregenpfeifer).
14. Plover's-page [1])	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
15. Pochard	Fuligula ferina L. (Tafelente).
16. Purre	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
17. Redshank	Totanus calidris L. (Rotschenkel).
18. Reeve or ruff	Machetes pugnax L. (Kampfhahn).
19. Sanderling	Calidris arenaria L. (Sanderling).
20. Sandpiper	Genus Tringa. Limicola ꝛc.
	Tringa striata L. (Seestrandläufer).
	„ maculata Vieill. (Nordamerikanischer Strandläufer).
	„ fuscicollis Vieill. (Schinz' Strandläufer).
	„ subarquata Gould (Bogenschnäbeliger Strandläufer)
	Tringites rufescens. Vieill. (Rötlicher Uferläufer).
	Actiturus longicauda. Behst. (Bartram's Strandläufer).
	Helodromas ochropus. L. (Punktierter Wasserläufer).
	Totanus glareola L. (Bruch-Wasserläufer).
	Limicola platyrhyncha Temm. (Sumpfläufer).
21. Sealark	Genus Aegialites
22. Shoveller	Spatula clypeata L. (Löffelente).
23. Snipe	Gallinago major Gm. (Doppel-Bekassine).
	„ caelestis Frenzel (Bekassine).
	Limnocryptes gallinula L. (Stumme Bekassine).
	Macrorhamphus griseus Gm. (Rotbrüstige Bekassine).

[1]) Wegen Wiederholung derselben Art unter mehreren verschiedenen Trivialnamen vgl. die Anmerkung zum vorigen Gesetz. Lev.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

24.	Spoonbill	Platalea leucorhodia L. (Löffelreiher).
25.	Stint	Tringa minuta Leisler (Zwergstrandläufer).
		„ temmineki „ (Temmincks Strandläufer).
26.	Stonecurlew	Oedicnemus scolopax Gm. (Triel).
27.	Stonehatch	Aegialites hiaticula L. (Halsbandregenpfeifer).
28.	Summer-snipe	Actitis hypoleucus L. (Uferläufer).
29.	Teal	Querquedula crecca L. (Krickente).
30.	Thick-Knee	Oedicnemus scolopax Gm. (Triel).
31.	Whaup	Numenius arcuatus L. (Brachvogel).
32.	Whimbrel	Numenius phaeopus L. (Regenbrachvogel).
33.	Widgeon	Mareca penelope L. (Pfeifente).
34.	Wild duck	Anos boschas L. (Wildente).
35.	Wild Goose	Genus Anser, Anser cinereus Meyer (Graugans).
		et Bernicla „ segetum Gm. (Saatgans).
		„ brachyrhynchus Bail. (Kurzschnabelgans).
		„ albifrons Scop. (Weißstirngans).
		Bernicl. brenta, Pall. (Rotgans).
		„ leucopsis, Bchst. (Weißaugengans).
		„ ruficollis, Pall. (Rothalsgans).
36.	Woodcock	Scolopax rusticula, L. (Waldschnepfe).

Das Wort „Sheriff" soll den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Steward miteinbegreifen.

Zeit innerhalb deren Seegeflügel nicht geschossen werden darf.

2. Jedermann, der irgend ein Stück Seegeflügel schießt, verwundet, oder versucht zu schießen oder zu verwunden, oder fängt, oder ein Boot, Flinte, Netz, oder anderen Apparat oder Instrument zum Zwecke des Schießens, Verletzens oder Fangens irgend eines Stückes Seegeflügel benutzt, oder in seiner Zugehörigkeit oder Besitz ein Stück Seegeflügel hat, das frisch geschossen, verletzt oder gefangen ist, zwischen dem 15. Tag des Februar und dem 10. Tage des Juli irgend eines Jahres, soll nach [2] der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor einem Gericht oder Friedensrichter in England oder Irland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder einem Friedensrichter in Schottland

Strafe.

verwirken und zahlen für jedes Stück Seegeflügel, derart geschossen, verletzt oder gefangen, oder in der Weise in seinem Besitz, eine Summe Geldes, die nicht über ein Pfund hinausgeht einschließlich der Gerichtskosten je nach Gutbefinden des Gerichts oder Sheriffs. —

Die Heimathsbehörde ꝛc. kann auf Antrag der Gerichte die Schonzeiten abändern.

3. Die Heimathsbehörde in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Ireland kann auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen aus einer Grafschaft die Zeit ausdehnen oder abändern,

© Biodiversity Heritage Library, www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

während welcher das Schießen, Verwunden und Fangen von wildem Seegeflügel durch diese Acte verboten ist; die Verlängerung oder Abänderung dieser Zeit durch die Heimathsbehörde soll durch einen der ersten Staatssekretäre Ihrer Majestät anbefohlen werden, nach welcher Kundmachung die durch diese Acte angedrohten Strafen in der betreffenden Grafschaft nur für solche Vergehen in Anwendung kommen, welche in die durch die Abänderung specificierte Zeit fallen; die Verlängerung dieser Zeit durch den Lord-Lieutenant soll anbefohlen und in der Dublin Gazette officiell veröffentlicht werden; und ein Exemplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem solchen Erlaß soll als Beweis für die stattgehabte Bekanntgabe dienen.

Personen, welche dieses Gesetz übertreten, können aufgefordert werden, ihren Namen und Personalien anzugeben.

4. Wenn jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird, soll es zulässig sein, für jedermann, den Uebertreter nach seinem Geschlechts- und Zunamen und Aufenthaltsort zu fragen, und falls er, befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, so soll er, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der im Abschnitt 2 vorgesehenen Summe, eine Strafsumme bis zu zwei Pfund, zusammen mit den Kosten des Verfahrens verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff gutdünkt.

Strafe für die Weigerung.

5. Genau der Wortlaut des § 5 der Acte 17.
6. „ „ „ „ § 4 „ „ 78.
7. „ „ „ „ § 5 „ „ 78.

[43 a. 44 Vict.] **4.** [Ch. 35.]

Wild Birds Protection Act, 1880.[1])

[Britisches Wappen.]

Chapter 35.

A. D. 1880.

An Act to amend the Laws relating to the Protection of Wild Birds [7th September 1880.]

(Acte zur Verbesserung der Gesetze betreffend den Schutz der wilden Vögel).

„Da es zweckmäßig ist . . . . Autorität hin" (Wortlaut wie bei Acte 78).

Kurzer Titel.

1. Diese Acte werde in allen Fällen als die „Wild Birds Protection Act, 1880" bezeichnet.

Definition der Ausdrücke.

2. Die Worte „wilde Vögel" sollen überall in dieser Acte überhaupt alle wilden Vögel bezeichnen; das Wort Sheriff soll den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Steward miteinbegreifen.

---

[1]) Im Original 4 Seiten Text: Beginn neuer Seiten durch [2] [3] [4] bezeichnet.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Strafe für Schießen oder Fangen von wilden Vögeln.

3. Jeder, welcher zwischen dem ersten Tage des März und dem ersten Tage des August in irgend einem Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wissentlich oder absichtlich irgend einen wilden Vogel schießt oder zu schießen versucht, oder irgend ein Boot benutzt zum Zwecke des Schießens oder zum Zwecke der Veranlassung eines Schusses auf irgend einen wilden Vogel, oder irgend welchen Leim, Schlinge, Schnur, Netze oder andere Werkzeuge zum Zwecke, irgend welche wilde Vögel zu fangen, benutzt, oder irgend welchen frisch erlegten oder gefangenen Vogel zum Kaufe auslegt oder anbietet, oder in seiner Zugehörigkeit oder Bereich nach dem 15. Tage des März hat: der soll nach der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor zwei Friedensrichtern in England und Wales oder Ireland, oder vor dem Sheriff in Schottland, falls es sich um irgend einen wilden Vogel, welcher in der nachfolgend angehängten Liste verzeichnet ist, handelt, verwirken und zahlen für jeden solchen Vogel, im Verhältniß seiner Schuld eine Summe von nicht mehr als einem Pfund und, im Falle es sich um einen anderen wilden Vogel handelt, soll er bei der ersten Uebertretung gerügt und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden, und bei jeder nachfolgenden Uebertretung soll er für jeden solchen wilden Vogel im Verhältnis zu seiner Schuld eine Summe Geldes nicht über 5 Schilling, zuzüglich der Gerichtskosten verwirken und zahlen, es sei denn, daß solche Person beweisen kann, daß der fragliche [2] wilde Vogel geschossen oder gefangen oder gekauft oder erhalten war während jener Zeit, in welcher solcher wilde Vogel gesetzmäßig geschossen oder gefangen werden durfte, oder aber daß er von irgend einer außerhalb des Vereinigten Königreiches wohnenden Person stamme. Dieser Paragraph soll keine Anwendung finden auf den Besitzer oder zeitweisen Inhaber irgend eines Stückes Land, oder auch irgend eine Person, welche vom Besitzer oder zeitweisen Inhaber zum Schießen oder Fangen eines solchen wilden Vogels auf solchem Stücke Land, von einer nicht in beigefügter Liste aufgeführten Art autorisiert wurde.

4. Genau übereinstimmend mit § 3 der Acte 78 („NB. zuzüglich der Strafe gemäß vorigem § 3 und auch § 2").

Verfolgung der Uebertretungen.

5. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Acte sollen verfolgt werden, und die Strafen und Verwirkungen zufolge dieser Acte erhoben werden:

11 a. 12 Vict. C. 43.
42 a. 43 Vict. C. 49.
27 a. 28 Vict. C. 53.

a) In England nach den Bestimmungen der Höchsten Gerichtshofs-Acte (Englands) (summary jurisdiction [England] acts.); und

b) In Schottland vor dem Sheriff nach den Bestimmungen der Höchsten Verfahrens Acte (summary procedure acts) 1864 und allen diese erläuternden Acten; und

c) In Irland innerhalb der Polizeidistrikte der Hauptstadt Dublin nach den Bestimmungen, welche die Machtbefugniß und Pflichten der Friedensrichter für solche

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Districte oder der Polizei solcher Districte regeln, und anderswo in Ireland vor zwei Richtern gemäß der Acte für kleine Gerichtstage (Irland) 1851 und weiteren diese Acte erläuternden Acten.

6. Genau übereinstimmend mit § 6 der Acte 17. Nur Zeile 7 mit dem Zusatz: (in Gewahrsam gesetzt) und vorgeladen (worden ist usw.) Dagegen ist § 7 der Acte 29 bis zum Schluß unverändert. (Im ersten Teile: [Seite 3].

Inkrafttreten der Acte 32 a. 33 Vict. C. 17. 35 a. 36 Vict. C. 78. 39 a. 40 Vict. C. 29.

7. Diese Acte soll in Kraft treten am ersten Tage des Januar 1881 und am selben Tage sollen die Acte aus der Parlamentssitzung im 32. und 33. Regierungsjahre J. Majestät, betitelt „An Act for the preservation of Sea Birds" (Acte zur Erhaltung der Seevögel), und die Acte aus der Parlamentssitzung im 35. und 36. Regierungsjahre J. Majestät, betitelt „An Act for the protection of certain wild birds during the breeding season (siehe oben Acte 78) und die Acte aus der Parlamentssitzung im 39. und 40. Regierungsjahre J. Majestät, betitelt „An Act for Preservation of Wild Fowl" (siehe oben Acte 29) aufgehoben werden.

Ausdehnung oder Abänderung der Schonzeit.

8. Einer der ersten Staatssecretäre J. Majestät in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Irland kann, auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen aus einer Grafschaft, durch Erlaß die Zeit ausdehnen oder abändern, während welcher das Schießen und Fangen von irgend welchen wilden Vögeln verboten ist; nach der Kundmachung dieses Erlasses sollen die durch diese Acte bezüglich solcher wilden Vögel auferlegten Strafen in solcher Grafschaft nur auf solche Vergehen Anwendung finden, welche während der in dem Erlaß specificierten Zeit begangen wurden; und der Erlaß für die Ausdehnung oder Abänderung solcher Zeit soll veröffentlicht werden, wenn vom Staatssecretär ausgehend, in der London Gazette, oder wenn vom Lord-Lieutenant ausgehend in der Dublin Gazette und ein Exemplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem solchen Erlasse soll als Beweis für die stattgehabte Bekanntgabe dienen.

Ausdehnung der Acte.

9. Die Handhabung dieser Acte soll nicht bis zur Insel St. Kilda reichen, und es soll für einen der ersten Staatssecretäre J. M. für Großbritannien und für den Lord-Lieutenant für Irland gestattet sein, wo es wünschenswert erscheinen sollte, von Zeit zu Zeit, auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen aus einer Grafschaft, eine solche Grafschaft oder einen Teil oder Teile derselben bezüglich aller oder einzelner wilder Vögel von der Handhabung dieser Acte zu befreien; und jeder solcher Erlaß soll veröffentlicht und behandelt werden nach der im vorigen Paragraph angegebenen Art. [4.]

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Liste.[1])

1. American quail	Ortyx virginianus L. (Virginische Wachtel).
2. Auk	Mergulus alle L. (Zwergalk).
3. Avocet	Recurvirostra avocetta L. (Säbelschnäbler).
4. Bee-Eater	Merops apiaster L. (Bienenfresser).
5. Bittern	Botaurus stellaris L. (Rohrdommel).
6. Bonxie	Stercorarius catarrhactes L. (Große Raubmöve).
7. Colin	Ortyx virginianus L. (Virginische Wachtel).
8. Cornish Chough	Pyrrhocorax graculus L. (Alpendohle).
9. Coulterneb	Fratercula artica L. (Lund).
10. Cuckoo	Cuculus canorus L. (Kuckuk).
11. Curlew	Numenius arcuatus L.[2]) (Brachvogel).
12 Diver	Genera Fuligula, Mergus, Alca, Colymbus und besonders Eudytes.
13. Dotterel	Endromias morinellus L. (Mornell).
14. Dunbird	Fuligula ferina L. (Tafelente).
15. Dunlin	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
16. Eiderduck	Somateria mollissima L. (Eidergans).
17. Fern-owl	Caprimulgus europaeus L. (Ziegenmelker).
18. Fulmar	Fulmarus glacialis L. (Eissturmvogel).
19. Gannet	Sula bassana L. (Tölpel).
20. Gootsucker	Caprimulgus europaeus L. (Ziegenmelker).
21. Godwit	Limosa aegocephala L. (Uferschnepfe).
22. Goldfinch	Carduelis elegans Macg. (Stieglitz).
23. Grebe	Genus Podicipes (Taucher).
24. Greenshank	Totanus canescens Gm. (Wasserläufer).
25. Guillemot	Lomvia troile L. etc. (Lumme).
26. Gull (except Black-backed Gull	Larus sp. excl. fuscus L. (Möven außer der Heringsmöve).
27. Hoopoe	Upupa epops L. (Wiedehopf).
28. Kingfisher	Alcedo ispida L. (Eisvogel).
29. Kittiwake	Larus tridactylus L. (Dreizehenmöve).
30. Lapwing	Vanellus vulgaris Behst. (Kibitz).
31. Loon	Genera Podicipes, Eudytes, Alca.

[1]) Im Original stehen die englischen Namen in alphabetischer Reihenfolge, welche hier belassen wurde. Lev.

[2]) Die anderweitig möglichen Arten sind hier und im folgenden nicht abermals aufgeführt. Lev.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

32. Mallard	Anas boscas L. (Wildenterich).
33. Marrot	Lomvia troile L., Alca torda L., Fratercula arctica L. (Lumme, Tordalk, Lund).
34. Merganser	Mergus merganser L. (Gänsesäger).
35. Murre	Alca torda L., Lomvia troile L. (Tordalk, Dumme Lumme).
36. Nigt-hawk 37. Night-jar	Caprimulgus europaeus L. (Ziegenmelker).
38. Nigthingal	Daulias luscinia L. (Nachtigall).
39. Oriole	Oriolus galbula L. (Pirol).
40. Oxbird	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
41. Oyster catcher	Haematopus ostralegus L. (Austernfischer).
42. Peewit	Vanellus vulgaris Behst. (Kibitz).
43. Petrel	Gen. Procellaria et Oceanites (Sturmvogel).
44. Phalarope	Phalaropus hyperboreus L. (Wassertreter).
45. Plover	Charadrius pluvialis L. (Goldregenpfeifer).
46. Plover's page	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
47. Pochard	Fuligula ferina L. (Tafelente).
48. Puffin	Fratercula arctica L. (Larventaucher).
49. Purre	Tringa alpina L. (Alpenstrandläufer).
50. Razorbill	Alca torda L. (Tordalk).
51. Redshank	Totanus calidris L. (Rothschenkel).
52. Reeve or Ruff	Machetes pugnax L. (Kampfhahn).
53. Roller	Coracias garrula L. (Mandelkrähe).
54. Sanderling	Calidris arenaria L. (Sanderling).
55. Sandpiper	Verschiedene Arten der Genera: Tringa, Tryngytes, Actiturus, Tryngoides, Limicola cf. supra.
56. Scout	Alca torda L., Lomvia troile L. (Tordalk, Lumme).
57. Sealark	Genus Aegialites.
58. Seamew	Genus Larus.
59. Sea parrot	Fratercula arctica L. (Larventaucher).
60. Sea swallow	Sterna fluviatilis Naum. (Flußseeschwalbe).
61. Shearwater	Genus Puffinus (Taucherstrumvogel).
62. Sheldrake	Casarca cornuta Gm. (Brautente).
63. Shoveller	Spatula clypeata L. (Löffelente).
64. Skua	Genus Stercorarius (Raubmöven).
65. Smew	Mergus albellus L. (Kleiner Säger).
66. Snipe	Genus Gallinago (Bekassine).
67. Solan Goose	Sula bassana L. (Tölpel).

©Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

68. Spoonbill	Platalea leucorhodia L. (Löffelreiher).
69. Stint	Tringa minuta Leisl. (Zwergstrandläufer).
70. Stone curlew	Oedicnemus scolopax Gm. (Triel).
71. Stonehatch	Aegialites hiaticula L. (Halsbandregenpfeifer).
72. Summer snipe	Actitis hypoleucus L. (Uferläufer).
73. Tarrock	Rissa tridactyla L. juv. (Junge Dreizehenmöve).
74. Teal	Querquedula crecca L. (Krickente).
75. Tern	Genus Sterna (Seeschwalbe).
76. Thicknee	Oedicnemus scolopax Gm. (Triel).
77. Tystey	Uria grylle L. (Gryll-Lumme).
78. Whaup	Numenius arcuatus L. (Brachvogel).
79. Whimbrel	Numenius phaeopus L. (Regenbrachvogel).
80. Widgeon	Mareca penelope L. (Pfeifente).
81. Wild duck	Anas boscas L. (Wildente).
82. Willock	Uria troile L. (Lumme).
83. Woodcock	Scolopax rusticula L. (Waldschnepfe).
84. Woodpecker	Genus Picus (Spechte).

(Fortsetzung folgt.)

Ornithologisches und Anderes von der Preußischen Wüste.

Von Pastor Fr. Lindner, Osterwieck am Harz.

VI.

Rossitten. (2. Fortsetzung.) Beobachtungen im Jahre 1889.

Im Jahre 1889 besuchte ich Rossitten dreimal und zwar im Mai, Juni und September. Vorher jedoch machte ich noch einige Tagesausflüge nach Grenz. Hier war am 3. April die erste Wasserralle (Rallus aquaticus) geschossen und mir zugeschickt worden. Es ist wahrscheinlich, daß dieselbe auf den sumpfigen Wiesen am Haffstrande brütet. Als ich am 24. April nach Grenz reiste, sah ich bei Cranz 7 Kraniche auf den überschwemmten Wiesen zwischen Bledau und Cranz. Auf einer Pappel steht dort das seit langen Jahren benutzte Nest des weißen Storches (Ciconia alba) in einer Höhe von nur etwa 20 Fuß. Am Seegestade zeigten sich Steinschmätzer (Saxicola oenanthe ♂ und ♀), mit Vorliebe die kleinen Erhöhungen auf dem Dünenkamm als Warten benutzend. Im Walde trieben sich noch Bergfinken (Fringilla montifringilla) herum, und auf der Ostsee schwammen Schellenten (Clangula glaucion), Eisenten (Harelda glacialis), mittlere Säger (Mergus serrator) und in weiterer Entfernung vom Ufer Seetaucher (Eudytes s. Colymbus), deren Spezies ich jedoch der Entfernung wegen nicht feststellen konnte. Der Blick auf die

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: 19

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: Vogelschutz in England. 45-53